

HAUPTSATZUNG

der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am 02. April 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von max. **25.000 T€** im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000 EURO** im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von **25.000 EURO** (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von **25.000 EURO** im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von **25.000 EURO** im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von **50.000 €** im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von **50.000 €** im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen.
Eine gewerbliche Verpachtung der Gastronomie im Hilchenhaus und im Bürgerhaus, die über eine Dauer von einem Monat hinausgeht, soll künftig unter Einbindung des Ältestenrats beschlossen werden.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen **Haupt- und Finanzausschuss und einen Ausschuss Soziales, Tourismus, Welterbe, Wirtschaftsförderung und Bauen.**
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat **6 Mitglieder**. Der Ausschuss STWWB hat **6 Mitglieder**.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.

Hat der Haupt- und Finanzausschuss der Aufnahme eines Darlehens nach einem Euribor-Zinssatz zugestimmt, wird der Magistrat mit der Fortführung oder Umstellung des Darlehens und/oder des Darlehensgebers beauftragt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Grundsätze der Führung der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **19** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf **3** festgesetzt.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt **6**.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Lorch, Ranselberg, Lorchhausen, Espenschied, Ransel und Wollmerschied werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der **Ortsbezirk Lorch** umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Lorch, mit Ausnahme der Siedlung Ranselberg.

Der **Ortsbezirk Ranselberg** umfasst das Gebiet der Siedlung Ranselberg.

Der **Ortsbezirk Lorchhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lorchhausen.

Der **Ortsbezirk Espenschied** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Espenschied.

Der **Ortsbezirk Ransel** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ransel.

Der **Ortsbezirk Wollmerschied** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wollmerschied.

(3) Der Ortsbeirat besteht im

Ortsbezirk Lorch	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Ranselberg	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Lorchhausen	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Espenschied	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Ransel	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Wollmerschied	aus 5 Mitgliedern

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Lokalausgabe der Tageszeitung Wiesbadener Kurier im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung der Stadt Lorch unter www.orch-rhein.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wiesbadener Kurier.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lorch, Rathaus, Markt 5, 65391 Lorch/Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort 65391 Lorch, Rathaus, Markt 5 (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lorch, Markt 5 (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich begrenzt ist. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
- = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Stadträtin oder Stadtrat
- = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates
- = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
- = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
- = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Regelung zur Nutzung der Wappen der Stadt Lorch und aller Stadtteile

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Stadt Lorch mit Verfügung vom 28. Februar 1973 die Genehmigung erteilt, das nachstehend beschriebene Wappen zu führen:
„Schild im Verhältnis 2:1 gespalten: Vorn in Rot zwei silberne Räder übereinander, getrennt durch einen waagrechten goldenen Balken; hinten in Silber ein rotes Schwert.“
Am 24. Januar 1983 wurde der Stadt Lorch vom Hessischen Innenministerium die Genehmigung zur Führung der nachstehend beschriebenen Flagge erteilt:
„Die Flagge der Stadt Lorch zeigt auf weißer und roter Bahn in der oberen Hälfte das aufgelegte Stadtwappen“.
- (2) Die Bedeutung der Symbole und die Farbe sind wie folgt beschrieben:

Mainzer Doppelrad:

- ältestes Wappen- und Siegelzeichen der Stadt Lorch
- schon vor rd. 300 Jahren nachweisbar
- erinnert an die besondere historische Situation der Stadt Lorch und der Gemeinde Lorchhausen am Rande des kurmainzischen Territoriums
- es ist das Hoheitssymbol des Erzbistums Mainz, zu dem Lorch gehörte
- es dokumentiert eine rd. 1000 jährige Verbundenheit mit dem glanzvollen Kurfürstentum Mainz
- die Darstellung mit dem verbindenden Balken ist für Lorch charakteristisch.

Schwert:

- gemeinsames Attribut aus Lorch (hl. Martin) und Lorchhausen (Bibel wird vom Schwert durchstoßen)
- gemeinsames Attribut der Heiligen Martin (Lorch) und Bonifatius (Lorchhausen)
- Symbol dafür, die Bürgerrechte zu wahren
- erinnert an die frühere wehrhafte Lage Lorchs und indirekt an das Hilchenhaus, da der Erbauer Hans Hilchen kaiserlicher Feldmarschall war

Farbe:

Die Farbgebung wurde durch die kurmainzische Farbgebung bestimmt.

- (3) Beim Zusammenschluss der Stadt Lorch und der damaligen Gemeinde Lorchhausen 1971 und der Gemeinden Espenschied, Ransel und Wollmerschied 1977 sind die Rechte an den alten Gemeindewappen an die neu gebildete Stadt Lorch übergegangen.
- (4) Das Recht zum Führen des Stadtwappens und der alten Gemeindewappen liegt bei der Stadt Lorch. Die Wappen sind ein Hoheitszeichen, welche gem. § 12 BGB geschützt sind. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Stadt Lorch ist nach § 31 UrhG unzulässig.
- (5) Die Ortsbeiräte der Stadt Lorch sind berechtigt, die Wappen der früheren Gemeinden als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu führen und zu zeigen. Die Ortsbeiräte sind berechtigt, eine Flagge und/oder ein Banner des Stadtteils in den Farben und der Ausgestaltung der Flagge und des Banners der früheren Gemeinde mit dem Wappen der jeweiligen früheren Gemeinde gleichzeitig mit einer Flagge mit dem neuen Stadtwappen der Stadt Lorch als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu führen und es zu zeigen.
- (6) Allen Privatpersonen, örtlichen Vereinen, Organisationen, Interessensgruppen, Firmen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen steht kostenlos die freie Nutzung des touristischen Logos der Stadt Lorch zur Verfügung, welches das Ziel hat Lorch und die Stadtteile in einem einheitlichen und modernen Corporate Identity zu präsentieren. Das Logo der Stadt Lorch wird jedem Antragsteller auf Wunsch in verschiedenen Dateitypen zur freien Verfügung gestellt.

- (7) Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung des Wappens der Stadt Lorch und der Stadtteile kann der Magistrat auf Antrag erteilen, wenn die Nutzung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt und durch die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt Lorch oder ihrer Stadtteile hervorgerufen wird. Eine kommerzielle Verwendung der Wappen wird nicht gestattet. Anträge auf Gestattung der Verwendung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Lorch zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Hauptsatzung der Stadt Lorch vom 02.06.2015 außer Kraft.

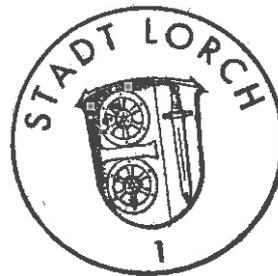
Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

65391 Lorch/Rhein, den 15.04.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

Jürgen Helbing
- Jürgen Helbing -
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 04.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

06.05.2019
(Ort, Datum)

Jürgen Helbing
Bürgermeister/-in